

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Überlassungsbedingungen gelten für die Überlassung von Geräten durch die Bizerba SE & Co. KG (nachfolgend „BIZERBA“) an den AUFTRAGGEBER. Überlassung meint die Vermietung (Ziffer 2.2.) und die Leihe (Ziffer 2.3.). Geräte im Sinne dieser Überlassungsbedingungen können Bizerba Geräte oder Bizerba Software (insgesamt PRODUKT) sein, soweit die Software fest in das Gerät integriert ist und von diesem nicht zu trennende Betriebssystem- Software ist. Nicht unter diese Überlassungsbedingungen fallen insbesondere Leasing- und Subscription – Modelle, Installationen, Softwarepflege und Reparaturen. Hierfür gelten grundsätzlich gesonderte Bizerba Bedingungen. Diese Überlassungsbedingungen gelten nur für das entsprechend im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von BIZERBA zugeordnete PRODUKT.
- 1.2 Diese Überlassungsbedingungen gelten unter Ausschluss aller evtl. abweichenden Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Überlassungen, die mit BIZERBA aufgrund formularmäßiger Einkaufsbedingungen oder sonstiger Bedingungen des AUFTRAGGEBERS vereinbart werden, gelten stets auch dann als zu diesen Überlassungsbedingungen zustande gekommen, wenn BIZERBA die Bedingungen des AUFTRAGGEBERS nicht ausdrücklich ablehnt.
- 1.4 Abreden, die diese Überlassungsbedingungen ändern oder ergänzen, Nebenabreden sowie Bedingungen des AUFTRAGGEBERS sind nur wirksam, wenn sie von BIZERBA schriftlich bestätigt werden. Zur Abgabe oder Annahme verbindlicher Erklärungen sind BIZERBA Handelsvertreter und Handlungsreisenden nicht befugt.

## 2. Vertragsgegenstand

- 2.1 BIZERBA schuldet im Rahmen dieser Überlassungsbedingungen die Vermietung oder Leihe von PRODUKTEN nach den folgenden Bestimmungen.
- 2.2 Vermietung:
- 2.2.1. Soweit zwischen den Parteien schriftlich eine Vermietung vereinbart wurde, liefert BIZERBA das PRODUKT und überlässt dem AUFTRAGGEBER dieses zum Gebrauch am vereinbarten Aufstellungsort während der vereinbarten Laufzeit gegen Zahlung der vereinbarten Mietgebühr. Sollte eine Installation durch BIZERBA vereinbart worden sein, erfolgt diese entsprechend den Bizerba - Installationsbedingungen.
- 2.2.2. Gebrauch meint die Eigennutzung durch den AUFTRAGGEBER im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit unter Ausschluss einer Weiterüberlassung an Dritte. Ziffer 2.2.5 bleibt hiervon unbeschadet. Gebrauch der Bizerba Software erfolgt auf der Grundlage des Enduser-License-Agreements des Herstellers.
- 2.2.3. Gebrauch von im PRODUKT enthaltener Software erfolgt nur einheitlich mit der zugehörigen Hardware; jede anderweitige Verwertung ist ausgeschlossen.
- 2.2.4. Eine Änderung des Aufstellungsortes durch den AUFTRAGGEBER bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch BIZERBA. BIZERBA wird ihre Zustimmung nicht unbillig verweigern. BIZERBA kann verlangen, dass der mit dem Wechsel des Aufstellungsorts verbundene Transport- und Installationsarbeiten nur von Spezialisten von BIZERBA oder von ihr bestimmte Dritte vorgenommen werden. Alle damit verbundenen Aufwendungen und Folgekosten gehen zu Lasten des AUFTRAGGEBERS.
- 2.2.5. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BIZERBA ist der AUFTRAGGEBER nicht berechtigt, den Gebrauch des gemieteten BIZERBA-PRODUKTES Dritten zu überlassen.

§ 540 Absatz 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung. Der AUFTRAGGEBER haftet für den vertragswidrigen Gebrauch durch Dritte.

- 2.2.6. BIZERBA erbringt Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach den Bedingungen für Serviceleistungen der Bizerba SE & Co. KG. Instandhaltungsmaßnahmen sind Arbeiten, die der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der PRODUKTE dienen. Grundlage für die Instandhaltungsmaßnahmen sind die Wartungsschecklisten zum jeweiligen PRODUKT. Instandsetzungsmaßnahmen ist die Beseitigung von auftretenden Fehlern, insbesondere Geräteausfällen. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach diesen Überlassungsbedingungen werden im Folgenden Erhaltungsmaßnahmen genannt.
- 2.2.7. Die Pflicht zur Entrichtung der Mietgebühr besteht für jeden angefangenen Monat.
- 2.2.8. Die Pflicht zur Zahlung der Mietgebühr endet mit Ablauf des Monats, in welchem das PRODUKT im Werk von BIZERBA eingeht. Die Mietgebühr ist im Voraus zur Zahlung fällig.
- 2.2.9. Der Vertrag kann von beiden Seiten nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit fristlos gekündigt werden. Hat der AUFTRAGGEBER den Kündigungsgrund zu vertreten, bleibt dieser zur Zahlung der vereinbarten Mietgebühr verpflichtet bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Mietdauer. Die Mietgebühr ermäßigt sich jedoch um die Beträge, die BIZERBA durch anderweitige Verwendungen des Mietgegenstandes erhält.
- 2.3 Leihe: haben die Parteien die Überlassung eines PRODUKTES als Leihe schriftlich vereinbart, so gelten folgende Bestimmungen:
- 2.3.1 BIZERBA liefert das PRODUKT und gewährt dem AUFTRAGGEBER dieses unentgeltlich zum Gebrauch am vereinbarten Aufstellungsort während der vereinbarten Laufzeit.
- 2.3.2 Ziffer 2.2.2. – 2.2.5. gelten entsprechend.
- 2.3.3 Der AUFTRAGGEBER hat während der Dauer der Leihe die gewöhnlichen Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung des geliehenen PRODUKTES zu tragen.
- 2.3.4 Veränderungen oder Verschlechterungen am geliehenen PRODUKT hat der AUFTRAGGEBER zu vertreten.
- 2.3.5 BIZERBA hat bezüglich des geliehenen PRODUKTES nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Im Übrigen gilt Ziffer 10.
- 2.3.6 Das geliehene PRODUKT kann BIZERBA jederzeit zurückfordern. Auf Ziffer 6 wird verwiesen.
- 2.4 Folgende Leistungen sind nicht Teil der Überlassungen nach diesen Überlassungsbedingungen:
- die Anmeldung zur Eichung und die Eichung selbst,
  - Instandhaltungs- sowie Instandsetzungsmaßnahmen oder Schäden die aus der Zusammenarbeit des PRODUKTES mit anderer Software und Hardware Dritter resultieren, Instandsetzungsmaßnahmen, die durch unsachgemäße oder fehlerhafte Behandlung oder Bedienung seitens des AUFTRAGGEBERS, durch Einwirkung nicht von BIZERBA autorisierter Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, zum Beispiel durch Feuer, Wasserschäden, übermäßige Feuchtigkeit, Verschmutzung, Stromschwankungen, Computer-Viren, usw.
  - Instandsetzungsmaßnahmen, die allein auf die Verwendung von nicht Bizerba-Original Ersatz- / Verschleiß- / Verbrauchsteilen (insbesondere Bizerba-Thermo-Bonrollen und Etiketten) oder Betriebsmitteln, die nicht von BIZERBA als gleichwertig zugelassen worden sind, entstehen,
  - Instandsetzungsmaßnahmen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort, durch Fehler oder Nichtleistung der Strom- bzw. Druckluftversorgung, durch unzureichende

- Datenverbindung, fehlerhafte Hardware oder sonstige, nicht von BIZERBA zu vertretende Einwirkungen verursacht werden,
- Kosten für VERSCHLEISSTEILE (Bauteile eines Geräts, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch innerhalb der Lebensdauer dieses Gerätes ihre Funktionsfähigkeit aufgrund des üblichen Verschleißes verlieren können), ZUBEHÖR (Zusatzstoffe und Mittel, die im Rahmen des Produkteinsatzes und der Produktpflege verwendet und verbraucht werden können, zusätzliche Teile mit zusätzlichen Funktionalitäten, die nicht im ursprünglichen Lieferumfang enthalten sind) und für VERBRAUCHSMATERIALIEN (zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Geräts erforderliche Materialien, die bei Gebrauch des Geräts bestimmungsgemäß verbraucht werden) und deren jeweiliger Ein- und Ausbau,
  - UPGRADES (neue Hauptversion einer Software, die auf einer vorausgehenden Hauptversion der Software beruht, aber einen erweiterten Funktionsumfang oder neue Funktionen enthält) und UPDATES (die Aktualisierung einer dem AUFTRAGGEBER bereits zur Nutzung überlassenen Software innerhalb der bestehenden Hauptversion durch Fehlerbehebungen und Weiterentwicklungen der bereits enthaltenen Funktionen) der Anwendungssoftware sowie des Betriebssystems. Anwendungssoftware meint die austauschbaren Standardprogramme eines Gerätes zur Lösung einer bestimmten Benutzeraufgabe (branchen- oder funktionsbezogen),
  - Konfiguration und kundenspezifische Einstellungen der Geräte, Oberflächengestaltung,
  - technische Änderungen,
  - Schönheitsreparaturen (wie z.B. aber nicht abschließend: Verfärbungen, Kratzer, Lackschäden), Ein- und Ausbau von Zusatzeinrichtungen oder in Folge von Ortsveränderungen der ursprünglichen Geräteaufstellung notwendigen Anpassungen,
  - Generalüberholungen,
  - Reinigung des PRODUKTES nach Rückgabe
  - Einweisungen und Schulungen,
  - Maßnahmen zur Sicherung von Daten und Programmen,
- Über diese ausgeschlossenen Bestandteile der Serviceleistungen können gesonderte Vereinbarungen geschlossen werden.
- 3. Zustandekommen des Vertrages**
- 3.1 Ein Vertrag über eine Überlassung kommt zustande durch schriftliche Annahme eines BIZERBA-Angebotes oder durch eine schriftliche (per Email) Auftragsbestätigung von BIZERBA. Dies kann bereits bei der Bestellung des PRODUKTES erfolgen oder separat.
- 3.2 BIZERBA steht es frei, die Leistungen nach diesen Überlassungsbedingungen durch werkeigenes Fachpersonal oder andere autorisierte Dritte ausführen zu lassen (im Folgenden insgesamt FACHPERSONAL genannt).
- 3.3 BIZERBA behält sich Teilleistungen vor.
- 3.4 Das Auftragsdokument ist wesentlicher Bestandteil dieser Bedingungen.
- 4. Pflichten des AUFTRAGGEBERS**
- Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet für BIZERBA unentgeltlich:
- die PRODUKTE während der vereinbarten Überlassungsdauer pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren,
  - eventuell mitgelieferte Geräteteile oder Zusatzeinrichtungen ausschließlich an dem dafür vorgesehenem, innerhalb dieser Bedingungen überlassenem PRODUKT anzubringen,
  - der AUFTRAGGEBER wird den ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgemäße Bedienung durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherstellen,
  - der AUFTRAGGEBER wird die Pflege- und Gebrauchsanweisungen von BIZERBA befolgen und insbesondere die Bedien-, Aufstellungs- und Reinigungsanleitungen von BIZERBA beachten,
  - Kennzeichnungen der PRODUKTE, insbesondere von BIZERBA aufgebrachte Schilder, Nummern oder Aufschriften, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden,
  - BIZERBA ist Eigentümer der PRODUKTE, sofern diese nicht Dritten zu Zwecken der Refinanzierung übertragen wurden. Der AUFTRAGGEBER hat die PRODUKTE von Rechten Dritter freizuhalten und Vollstreckungsmaßnahmen und von Dritten behaupteten Ansprüchen sofort entgegen zu treten und sie BIZERBA schriftlich mitzuteilen. Der AUFTRAGGEBER trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von BIZERBA verursacht worden sind,
  - die PRODUKTE im Rahmen einer üblichen Versicherung mit zu versichern, vor allem gegen Diebstahl, Brand, Überschwemmung etc.
  - werden PRODUKTE mit einem Grundstück verbunden oder in ein Gebäude eingefügt, so besteht zwischen BIZERBA und dem AUFTRAGGEBER Einigkeit darüber, dass dies nur zu einem vorübergehenden Zweck für die vereinbarte Dauer der Überlassung mit der Absicht der Trennung bei Beendigung der Überlassung erfolgt,
  - der AUFTRAGGEBER wird BIZERBA bei auftretenden Mängeln, Störungen oder Beeinträchtigungen der PRODUKTE unverzüglich informieren und die aufgetretenen Symptome melden,
  - der AUFTRAGGEBER wird BIZERBA Änderungen der Betriebsbedingungen rechtzeitig schriftlich mitteilen, soweit sie für die Erbringung der Leistungen nach diesen Überlassungsbedingungen von Einfluss sein können, die für die Erbringung von Erhaltungsmaßnahmen notwendigen, in den mitgelieferten Betriebs- und Bedienungsanleitungen beschriebenen und vereinbarten Betriebs- und Umgebungsbedingungen zu schaffen und zu erhalten,
  - ungehinderten Zugang zum PRODUKT sicherzustellen. Der AUFTRAGGEBER hat weiterhin sicherzustellen, dass von seinen Daten regelmäßige maschinenlesbare Sicherungskopien erstellt werden, welche im Falle eines Datenverlustes mit angemessenem Aufwand eine Rekonstruktion der Daten des AUFTRAGGEBERS ermöglichen. Eine Haftung von BIZERBA für Datenverluste des AUFTRAGGEBERS sowie mit diesen im Zusammenhang stehender Schäden ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern bei BIZERBA kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
  - Unterbrechung der Leistungen nach diesen Überlassungsbedingungen zu verhindern. Der AUFTRAGGEBER hat im Übrigen die Aufrechterhaltung seines Betriebs selbst zu verantworten,
  - gegebenenfalls Sicherheitsvorschriften gegenüber dem FACHPERSONAL mitzuteilen, wenn es die Erbringung der Überlassungsleistungen erfordert,
  - Zugang zum Netzwerk zur Verfügung zu stellen und dafür notwendige Informationen und / oder notwendige Lizenzen auf eigene Kosten zu Verfügung zu stellen,
  - Software, die von Dritten für den AUFTRAGGEBER lizenziert oder anderweitig zur Verfügung gestellt ist, gegenüber BIZERBA offen zu legen, falls diese von BIZERBA genutzt oder darauf zugegriffen werden muss. Weiterhin hat der AUFTRAGGEBER dafür zu sorgen, dass die notwendigen Erlaubnisse, Lizenzen oder Unterlizenzen erlangt werden, damit BIZERBA ihre Serviceleistungen erbringen kann.
- 5. Folgen bei Nichterfüllung der Pflichten nach Ziffer 4 durch den AUFTRAGGEBER**
- Bei nicht oder nicht ausreichender Erfüllung der Pflichten nach Ziffer 4 durch den AUFTRAGGEBER, ersetzt der

- AUFTRAGGEBER BIZERBA den dadurch entstandenen Aufwand, wie z. B. Arbeits- oder Wartezeit und Material, gemäß jeweils aktueller Preisliste. Einen aus der Verletzung der Pflichten nach Ziffer 4 entstandenen Schaden zulasten von BIZERBA wird der AUFTRAGGEBER ersetzen. Von einer Inanspruchnahme Dritter wegen Nichterfüllung der Pflichten nach Ziffer 4 wird der AUFTRAGGEBER BIZERBA freistellen.
- 6. Leistungen bei Vertragsbeendigung**
- 6.1 Bei Beendigung der Überlassung wird der AUFTRAGGEBER BIZERBA die PRODUKTE in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben. Die Rückgabepflicht erfasst auch die überlassenen Bedienungsanleitungen / Betriebsanleitungen und Dokumentationen.
- 6.2 Bei der Rückgabe der PRODUKTE wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell bestehende Schäden und Mängel festgehalten werden. Der AUFTRAGGEBER hat die Kosten für die Wiederherstellung bei von ihm zu vertretenden Schäden oder Mängeln zu ersetzen.
- 6.3 Die Kosten für den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der PRODUKTE trägt der AUFTRAGGEBER.
- 7. Dokumentationen, Bedienungsanleitungen, Betriebsanleitungen**
- BIZERBA stellt dem AUFTRAGGEBER Betriebsanleitungen und Bedienungsanleitungen bezüglich der Nutzung der PRODUKTE zur Verfügung.
- 8. Sach- und Preisgefahr**
- 8.1 Von der Übergabe der PRODUKTE bis zur Rückgabe oder Abholung derselben trägt der AUFTRAGGEBER die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Abhandenkommens, der zufälligen Beschädigung und des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit.
- 8.2 Der AUFTRAGGEBER wird BIZERBA unverzüglich von einem derartigen Ereignis unterrichten und BIZERBA auf Verlangen die entsprechenden Unterlagen und Nachweise zur Verfügung stellen.
- 9. Gewährleistung von BIZERBA**
- 9.1 BIZERBA gewährleistet, dass die nach diesen Überlassungsbedingungen zu erbringenden Leistungen nicht mit Sach- oder Rechtsmängeln behaftet sind.
- 9.2 Behebung von Mängeln erfolgt durch Nachbesserung beziehungsweise Instandsetzung der PRODUKTE wie in Ziffer 2.2.6. beschrieben. BIZERBA ist berechtigt, die PRODUKTE oder einzelne Komponenten davon zum Zwecke der Mängelbeseitigung auszutauschen. Die Mängelbeseitigung kann auch durch Überlassung einer Ersatz- oder Umgehungslösung erfolgen. Soweit BIZERBA eine Umgehungslösung zur Verfügung stellt, gilt die erbrachte Leistung nicht als mangelhaft; in diesem Zusammenhang ist BIZERBA auch berechtigt, Veränderungen an der Konfiguration der PRODUKTE vorzunehmen, wenn und soweit die Betriebsfähigkeit der PRODUKTE dadurch nicht beeinträchtigt ist.
- 9.3 Eine Kündigung des Vertrages wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn BIZERBA ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen ist erst auszugehen, wenn die Mängelbeseitigung unmöglich ist, wenn sie von BIZERBA verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den AUFTRAGGEBER gegeben ist und hierdurch die Betriebsfähigkeit der PRODUKTE vollständig oder wesentlich eingeschränkt ist. Weitergehende gesetzlich Rechte des AUFTRAGGEBERS bleiben unberührt.
- 9.4 Die Rechte des AUFTRAGGEBERS wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von BIZERBA Änderungen an den PRODUKTEN vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der AUFTRAGGEBER weist nach, dass die Änderungen keine für BIZERBA unzumutbare Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des AUFTRAGGEBERS wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der AUFTRAGGEBER zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung eines Selbstbeseitigungsrechtes berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.
- 9.5 Die Rechte des AUFTRAGGEBERS wegen Mängeln sind auch dann ausgeschlossen, soweit Verbrauchsmaterialien vom AUFTRAGGEBER verwendet werden, die von BIZERBA nicht freigegeben wurden (insbesondere wenn keine Original Bizerba-Etiketten verwendet werden). Dies gilt nicht, wenn der AUFTRAGGEBER nachweist, dass auftauchende Fehler oder Störungen nicht auf die Verwendung nicht freigegebener Verbrauchsmaterialien zurückzuführen sind und dass die Verwendung die Fehleridentifizierung und -beseitigung nicht erschwert haben.
- 9.6 Das Recht auf Mängelgewährleistung erlischt 12 Monate nach Überlassung. Die Gewährleistungsfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche bei Mängelhaftung, die auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen von BIZERBA oder Erfüllungsgehilfen von BIZERBA beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Für sonstige Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 10.
- 10. Haftung**
- 10.1 BIZERBA haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden (i) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten von BIZERBA oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; (ii) wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft; (iii) die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von BIZERBA oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 10.2 BIZERBA haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch BIZERBA oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung für die Durchführung dieser Vereinbarung notwendig sind und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen durfte.
- 10.3 BIZERBA haftet für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens, die nicht von Ziff. 9.1. i.V.m. Ziff. 2.2.6. umfasst sind, nicht.
- 10.4 Bei Datenverlust haftet BIZERBA nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und nur soweit der AUFTRAGGEBER sichergestellt hat, dass seine Daten im Sinne ordnungsgemäßer Datenverarbeitung aus Datenbeständen, die in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden, mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind auf die Wiederbeschaffung von Daten.
- 10.5 Die verschuldensunabhängige Haftung von BIZERBA nach § 536 a Abs. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- 10.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung von BIZERBA im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 10.7 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 11. Laufzeit, Kündigung und Anpassung**
- Die Vertragslaufzeit richtet sich nach der im Vertrag vereinbarten Laufzeit. Ist die Laufzeit nicht vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und ist kündbar mit einer Frist von

1 Monaten zum Monatsende. Die Kündigung kann auch auf einzelne PRODUKTE beschränkt werden.

**12. Salvatorische Klausel**

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieser Bedingungen aus anderen Gründen als den §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt, soweit nicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck dieser Bedingungen entspricht.

Beruhet die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltensklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen.

**13. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Diese Bedingungen unterliegen dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind der Sitz von BIZERBA. Es bleibt den Parteien unbenommen, die jeweils andere Partei an deren allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

**14. Zurückbehaltung und Aufrechnung**

Der AUFTRAGGEBER ist weder zur Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, noch zur Aufrechnung mit von BIZERBA bestrittenen oder noch nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Bei Ansprüchen aufgrund einer Pflichtverletzung aus diesem Vertragsverhältnis von BIZERBA bleiben die Gegenrechte des AUFTRAGGEBERS unberührt.